



INNENMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Innenministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 24 43 . 70020 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 11.07.2006
Durchwahl (07 11) 2 31- 35 21
Name Herr Schmid
Aktenzeichen 5-1503.0/29

(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter

Bürgermeisterämter der
Stadtkreise

nachrichtlich

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg

Prüfstelle für Feuerwehrgeräte
beim TÜV Süd
Autoservice GmbH
Gottlieb-Daimler-Str. 7
70794 Filderstadt

Zuwendungen zur Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen für die Feuerwehr

In der Vergangenheit wurden aus Landesmitteln nur Neubeschaffungen und der Kauf von Vorführfahrzeugen gefördert.

Dienstgebäude:

Dorotheenstraße 6
70173 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart



Charlottenplatz
Österreichischer Platz



Gekennzeichnete
Parkplätze
Karlsruhe, Dorotheenstraße
Tiefgarage (Anmeldung)

☎ Vermittlung: (07 11) 2 31-4

Telefax: (07 11) 2 31-50 00

Internet: poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

Bei einer Reihe von Fahrzeugtypen für die Feuerwehren kann es jedoch durchaus sinnvoll und wirtschaftlich sein, Gebrauchtfahrzeuge zu beschaffen und als Einsatzfahrzeuge für die Feuerwehr umzurüsten (blaue Kennleuchten, Sondersignal, usw.).

Deshalb kann im Vorgriff auf eine Änderung der VwV-Z-Feu die Beschaffung von nachfolgend genannten Gebrauchtfahrzeugen für die Feuerwehren ab dem **1. Januar 2007** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit folgenden Festbeträgen gefördert werden:

Festbeträge zur Förderung der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen

Typ	Alter des Gebrauchtfahrzeugs 18 Monate bis 5 Jahre	Alter des Gebrauchtfahrzeugs 5 Jahre bis 10 Jahre
KdoW (DIN 14 507-5)	3.500 €	---
MTW (Erlass IM vom 22.02.2006)	4.400 €	---
WLF (DIN 14 505)	20.000 €	12.000 €
GW-T < 7,5 t (Erlass IM v. 09.02.2006)	4.700 €	---
GW-T > 7,5 t (Erlass IM v. 09.02.2006)	17.000 €	10.000 €

Für das Zuwendungsverfahren im Übrigen gilt die VwV-Z-Feu vom 22.01.2004.

Ferner ist der Zuwendungsbescheid auf Seite 4 hinsichtlich der Anforderung und Auszahlung der Zuwendung wie folgt zu fassen:

Anforderung und Auszahlung

Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.4 - 1.6 AN-Best-K.

Bei Gebrauchtfahrzeugen erfolgt eine Auszahlung der Zuwendung erst nach Beseitigung der bei der Schlussabnahme durch den TÜV festgestellten Mängel. Dem Auszahlungsantrag ist die entsprechende Bescheinigung des TÜV anzuschließen.

Mit dieser Lösung soll den Gemeinden ermöglicht werden, bei tatsächlichem Bedarf auch kostengünstige Gebrauchtfahrzeuge mit Landesförderung beschaffen zu können.

gez. Hermann Schröder